

Retrodigitalisierung und  
*orphan works* - ein Versuch  
zur Quadratur des Kreises

Dr. jur. Eric W. Steinhauer  
Universitätsbibliothek Hagen

# Übersicht

- Problemstellung
- Was sind *orphan works*?
- Retrodigitalisierung und Urheberrecht
- Rechtsfragen jenseits des Urheberrechts
- Praktisches Herangehen
- Wünsche an den Gesetzgeber
- Ausblick

# Problemstellung

- Umschreiben der schriftlichen Kultur in ein digitales Format.
- Netzbasierter Zugang zu Inhalten, vor allem für die Recherche.
- Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung sind urheberrechtlich relevant.
- Mitwirkung der Rechteinhaber ist hierbei notwendig.

# Problemstellung

- Die Gegenwart ist gut sichtbar.  
Die Rechteinhaber sind bekannt.
- Die ältere Vergangenheit auch.  
Die Werke sind gemeinfrei.
- Die Zeit zwischen 1925 und ca. 1980  
ein *dark age* der Informationsgesellschaft.  
Die Werke sind urheberrechtlich geschützt,  
die Rechteinhaber aber schwer greifbar oder unbekannt.  
Hier liegt das Problem der *orphan works*.

# Begriffsbestimmung

*Orphan works* oder verwaiste Werke sind Werke, die zwar urheberrechtlich geschützt, deren Rechteinhaber aber unbekannt sind. Hierzu zählen auch solche Werke, deren Rechteinhaber nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zu ermitteln sind. Werke, die anonym erschienen sind, werden gemeinhin nicht zu den *orphan works* gerechnet.

# Gemeinfreie Werke

- Abzugrenzen sind *orphan works* von den gemeinfreien Werken.
- Nach § 64 UrhG wird ein Werk siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers gemeinfrei.
- Unbekannte, verschollene oder faktisch nicht ermittelbare Urheber stellen auch für die Frage der Gemeinfreiheit ein Problem dar, denn:  
Wann stirbt der Unbekannte?  
Bsp.: 20-jähriger Autor verstirbt 20 oder 100-jährig: Ein 1938 erschienener Text kann gemeinfrei, ein 1890 erschienener Text noch geschützt sein.

# Retrodigitalisierung und Urheberrecht

- Retrodigitalisierung stellt einen Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers bzw. in Nutzungsrechte von Rechteinhabern dar.
- Betroffen sind zunächst das Recht der Vervielfältigung aus § 16 UrhG.
- Bei der Präsentation der Digitalisate in Netzen kommt das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung aus § 19a UrhG hinzu.

# Retrodigitalisierung und Urheberrecht

- Der Eingriff in die Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte bedarf einer Grundlage
- Ausdrückliche Gestattung des Rechteinhabers.
- Gesetzliche Schranke.
- Bei *orphan works* ist man mangels Ansprechpartner auf gesetzliche Schranken angewiesen.
- Eine kleine Erleichterung bringt § 137I UrhG.

# Schranken für die Vervielfältigung

- Einschlägig ist § 53 UrhG, konkret
  - § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG  
(Archivschranke)
  - § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG  
(Sonstiger eigener Gebrauch)
- Vollständige Vervielfältigung?
- Elektronische Vervielfältigung?

# Elektronische Vervielfältigung?

- Eine elektronische Kopie für das eigene Archiv ist zulässig, wenn das „Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.“, § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UrhG.
  - Eine elektronische Kopie für den sonstigen eigenen Gebrauch ist nur zulässig, wenn die Nutzung ausschließlich analog erfolgt, § 53 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 UrhG.
- => Allein die Archivschränke in § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG ist hier für uns interessant.

# Texterkennung?

- Als weitere Vervielfältigung NICHT von der Archivschränke gedeckt (Vorlage „eigenes Werkstück“).
- Als Vervielfältigung zum sonstigen Gebrauch zulässig, allerdings nur dann, wenn die Nutzung ausschließlich analog erfolgt.

Eine Digitalisierung als Image *und* Volltext ist daher problematisch. Man muss sich wohl für die eine oder andere Variante entscheiden.

# Öffentliche Zugänglichmachung?

- Es gibt *keine* Schranke für die freie Präsentation der Digitalisate im Internet.
- Volltextsuche im Internet?
- Elektronischer Leseplatz?

# Volltextsuche im Internet?

- Die Suche als solche dürfte zulässig sein.  
Denkbar ist aber, dass die Online-Durchsuchbarkeit ein unbenanntes Verwertungsrecht ist, für das es keine Schranke gibt.
  - Die Ausgabe des Suchergebnisses als *snippet* ist in der Regel urheberrechtlich ohne Belang.
  - Sollte ein *snippet* aber die nötige Schöpfungshöhe erreichen, ist eine Schranke erforderlich.
  - Das Zitatrecht aus § 51 UrhG kommt nicht in Betracht.
- => Die textliche Ausgabe von Suchergebnissen ist daher problematisch. Fundstellen können aber angegeben werden.

# Elektronischer Leseplatz?

- Schranke in § 52b UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung in den Räumen der Bibliothek.
- Grundlage sind Werke aus dem eigenen Bestand.
- Vergütungspflichtig!
- Möglicherweise mitenthaltene Schranke für notwendige Digitalisierungen.

# Ernüchterung

- Schranken für *orphan works* sind unzureichend.
- Insbesondere eine Präsentation der Bestände im Internet ist nicht möglich.
- Fraglich scheint auch eine Volltextsuche mit eingeschränkter Ergebnisausgabe.
- Abhilfe durch § 137I UrhG?

## § 137I UrhG und *orphan works*

- Verwerter als Ansprechpartner.
- „Adoption der Waisen“ – „Öffnung der Archive.“
- Greift nur für Werke nach 1966 ein.
- Greift nur, wenn Verwerter bereits alle wesentlichen Rechte als ausschließliche besitzt.
- Grundlage für Kooperation mit bestimmten Verlagen.
- In der Summe jedoch keine spürbare Erleichterung.

# Zwischenergebnis

- *Orphan works* dürfen digitalisiert werden.
- Die Digitalisate dürfen an elektronischen Leseplätzen in der Bibliothek gezeigt werden.
- Eine Präsentation im Internet auf Grundlage von Schrankenbestimmung ist nicht möglich.
- Verlage sind über § 137I UrhG in einigen Fällen Ansprechpartner für Online-Projekte.
- Die Zeit zwischen 1925 und ca. 1980 bleibt ein digitales *dark age*.

# Und sie bewegt sich doch ...

- Fakten schaffen: Kamikaze-Digitalisierung und No-licence-policy.
- Risiken: Schadensersatz, Unterlassen, Strafe.
- Schadensersatz: Kriegskasse und Freistellungserklärungen (Verlage, VG-Wort).
- Unterlassen: Ist leicht zu haben.
- Strafe: Hier liegt ein Problem!

# Ausweg: VG Wort

Rede des geschäftsführenden Vorstands der VG Wort, Prof. Dr. Ferdinand *Melichar*, beim Festakt anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der VG Wort am 18. Juni 2008 in Berlin

[http://www.vgwort.de/files/rede\\_melichar\\_jubilaeum\\_berlin\\_180608.pdf](http://www.vgwort.de/files/rede_melichar_jubilaeum_berlin_180608.pdf)

„Um dieses Projekt auf urheberrechtlich einigermaßen gesicherte Füße zu stellen, muss die VG WORT – das Urheberrechtsgesetz hilft hier nicht – Haftungsrisiken in Kauf nehmen. Nach den in der letzten Mitgliederversammlung vom Mai gefassten Beschlüssen wird sie dies auch tun, wenn es darum geht, eine digitale Bibliothek der Deutschen Literatur des 20. Jahrhunderts zu etablieren und Regelungen für die so genannten *verwaisten* Werke zu finden. Die VG WORT ist bereit, die Vormundschaft über die verwaisten Werke zu übernehmen.“

# Ausweg: VG Wort

„Im Hinblick auf die kulturpolitische Bedeutung der Retrodigitalisierung insbesondere der Literatur des 20. Jahrhunderts beschließt die Mitgliederversammlung, dass die VG WORT entsprechende Nutzungen (Einscannen und Online-zur-Verfügung-stellen) lizenzieren kann. Voraussetzung hierfür ist, dass vor der Lizenzierung eine Suche nach den jeweiligen Rechteinhabern gemäß dem von den Bibliotheken, Börsenverein und Verwertungsgesellschaften entwickelten und von der Deutschen Literaturkonferenz akzeptierten Plan durchgeführt worden und ergebnislos verlaufen ist.“

# Problem der Strafe

- Nach § 106 UrhG ist ein unerlaubter Eingriff in die Verwertungsrechte strafbar.
- Zur Strafverfolgung ist grds. ein Strafantrag nötig, § 109 UrhG.
- Gewerbsmäßige Urheberrechtsverletzung wird auch ohne Antrag verfolgt, § 108a UrhG.
- Denkbar: Ungeschriebener Rechtfertigungsgrund, wenn man redlicherweise nach einem Rechteinhaber gesucht hat.

# Weitere Rechtsprobleme

- Wettbewerbsrecht beim Einscannen von Originalen?
- Persönlichkeitsrecht von lebenden Personen, vor allem bei Zeitungsdigitalisierungen?
- Urheberrecht ist nur *ein* Problem der *orphan works*.

# Was darf ich tun?

- Sie dürfen aus dem eigenen Bestand alles aus Archivgründen einscannen.
- Sie dürfen aus dem eigenen Bestand alles im Rahmen von § 52b UrhG an elektronischen Leseplätzen anbieten.
- Wenn Sie ein Online-Projekt planen, sollten Sie die VG-Wort und Verlage als Partner und „Zahlmeister“ mit ins Boot nehmen.

# Wünsche an den Gesetzgeber

- Strafbarkeitsausschluss für kultur- und wissenschaftsbezogene Digitalisierungen.
- Klare Bedingungen für die Nutzung von *orphan works* (Begrenzung von Haftungsrisiken).
- Zielstellung: Es darf keine Sackgassen für die Digitalisierung veröffentlichter Werke geben.

# Ausblick

- *Orphan works* sind das Ergebnis einer überlangen Schutzfrist, die für 99 % aller Werke unnötig ist.
- Das Problem der *orphan works* kann nur international im Zuge einer grundlegenden Reform des Rechts des geistigen Eigentums gefunden werden.
- Der Umgang mit *orphan works* im Internet kann derzeit nur mit einem gewissen Mut zum Risiko gelingen.



Quelle: <http://www.ebbk.essen.de/abinsnetz/abinsnetz2006/gruppe7/ampelgelb%20.JPG>

Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!

Dr. Eric W. Steinhauer  
Universitätsbibliothek Hagen

